

## Entscheid

**Nr. 333 795 vom 3. Oktober 2025**  
**In der Sache RAS X / XI**

**In Sachen:** X

**Bestimmter Wohnsitz:** **in der Kanzlei von Rechtsanwältin A. HENKES**  
**Neugasse 2**  
**4780 SANKT VITH**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin für Asyl und Migration.**

**DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt von kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 20. März 2025 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin für Asyl und Migration vom 24. Februar 2025 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragsgebühr vom 27. März 2025 mit Referenznummer X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. Juli 2025, in dem die Sitzung am 8. September 2025 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *locum tenens* Rechtsanwältin A. HENKES für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *locum tenens* Rechtsanwälte C. DECORDIER und T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### 1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 20. November 2023 stellt die antragstellende Partei gemäß Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz) einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers als Verwandte in absteigender Linie zu Lasten ihrer belgischen Mutter.

1.2. Am 24. Februar 2025 erlässt der Beauftragte der Ministerin für Asyl und Migration einen neuen Beschluss zur Verweigerung des Aufenthalts von mehr als drei Monaten, ohne Anweisung, das Staatsgebiet

zu verlassen. Dies ist der angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am selben Tag zugestellt wurde und wie folgt lautet:

*„In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am 20. November 2023 von:*

Name: A.

Vorname(n): V.

Staatsangehörigkeit: Kosovo

Geburtsdatum: (...) 1988

Geburtsort: (...)

Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...)

Wohnhaft / Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...)

mit der folgenden Begründung verweigert:

*Der/die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehörige eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.*

*Am 20. November 2023 hat die betreffende Person auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Familienzusammenführung als Verwandter in absteigender Linie zu Lasten von M. A. (NN (...)), belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht. Obwohl die betreffende Person zur Unterstützung ihres Antrags ihre Identität und ihr Verwandtschaftsverhältnis mit der Person, die ihr das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung des Familienmitglieds zu Lasten nicht gültig belegt worden.*

*Die betreffende Person weist nämlich nicht stichhaltig nach, dass sie in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland mittellos war oder ihre Mittel nicht ausgereicht haben, um für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und dass sie finanzielle oder materielle Hilfe der Person, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet, in Anspruch genommen hat. Außerdem hat die betreffende Person keinerlei Unterlagen über ihre finanzielle Lage in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland vorgelegt. Was das Erklärungsschreiben zu den Geldsendungen und die in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Sendungen betrifft, wurden diese von Dritten verschickt. Folglich gibt es keinen Nachweis dafür, dass das gesendete Geld von der Person stammt, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet. Die ehrenwörtliche Erklärung kann nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich deklarativen Charakter hat und nicht durch Belege gestützt wird.*

*Die Bescheinigung des Roten Kreuzes vom 18.1.2024 beweist nicht, dass die betreffende Person zu Lasten der Person ist, die ihr in ihrem Ursprungsland das Recht eröffnet.*

*Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.*

*Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen.“*

## 2. Untersuchung der Klage

2.1. Die antragstellende Partei führt, verteilt auf vier Rechtsmittel, die aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam behandelt werden, den Verstoß an gegen die Artikel 42, § 1, Absatz 2 und 40 sowie 40bis des Ausländergesetzes, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991), gegen „gegen die

*Grundsätze der guten Verwaltung, einschließlich der Pflicht zur Sorgfalt und zur ernsthaften Prüfung des Sachverhalts“, und gegen „Artikel 20 AEUV, gelesen im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union“.*

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„ERSTES RECHTSMITTEL auf Basis der Verletzung von Artikel 42, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991, gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, einschließlich der Pflicht zur Sorgfalt und zur ernsthaften Prüfung des Sachverhalts*

5. Einleitend erinnert die Antragstellerin daran, dass die Beklagte an die allgemeinen Verpflichtungen zur formalen Begründung und zur ordnungsgemäßen Verwaltung gebunden ist, die ihm obliegen, wenn er eine individuelle Verwaltungsentscheidung trifft, und somit insbesondere verpflichtet ist, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu entscheiden, die ihm zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind (in diesem Sinne Entscheid SR Nr. 196. 577 vom 1. Oktober 2009) und nachzuweisen, dass sie diese Elemente tatsächlich berücksichtigt hat, und zwar durch die formale Begründung der genannten Entscheidung (in diesem Sinne mutatis mutandis Entscheid SR Nr. 225 855 vom 17. Dezember 2013).

6. Im vorliegenden Fall stellt die Antragstellerin fest, dass die angefochtene Entscheidung noch knapper formuliert ist als die vorherige Entscheidung, die bereits aufgrund mangelnder Begründung durch Ihren Rat annulliert wurde.

7. In diesem Zusammenhang stellt die Antragstellerin fest, dass eine solche Begründung weiterhin nicht erkennen lässt, aus welchem Grund die Beklagte der Ansicht war, dass die geltend gemachten Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Zusammenführenden und der Klägerin nicht ausreichten.

8. Tatsächlich muss man feststellen, dass die Beklagte bzgl. des Einkommen der Zusammenführenden nun nichts mehr feststellt.

Aus der Begründung des angefochtenen Rechtsakts geht somit weiterhin keineswegs hervor, dass die Beklagte die Analyse „entsprechend den eigenen Bedürfnissen des beigetretenen Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, die erforderlich sind, um den Lebensunterhalt zu ermöglichen, ohne eine Belastung für die öffentliche Hand zu werden“, wie in Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehen, vorgenommen hätte, sondern dass er sich damit begnügt hat, auf die Unzulänglichkeit der geltend gemachten Mittel zu schließen, ohne die Argumentation anzugeben, die ihn zu einer solchen Schlussfolgerung geführt hat.

Eine solche Begründung kann nicht als konkrete Prüfung der persönlichen Situation der Antragstellerin angesehen werden.

9. Des Weiteren stellt die Antragstellerin fest, dass aus der Verwaltungsakte in keiner Weise hervorgeht, dass die Beklagte in irgendeiner Weise versucht hat, von der Antragstellerin die Dokumente und Auskünfte zu erhalten, die für die Bestimmung der Lasten des Zusammenführenden relevant sind

Somit wurde die in Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Prüfung nicht rechtsgültig vorgenommen.

Gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes wäre es jedoch Aufgabe des Beklagten gewesen, den Fall zu untersuchen, um eine Bestimmung der Mittel vorzunehmen, die erforderlich sind, damit der Haushalt seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, ohne eine Belastung für die öffentliche Hand zu werden. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsbehörde bei der Bearbeitung der Akte und nach der Bestimmung der zu berücksichtigenden Einkünfte die Übermittlung der Unterlagen beantragen, die für die Bestimmung des Betrags der für den Lebensunterhalt des Haushalts erforderlichen Mittel relevant sind. Bei der Einreichung seines Antrags kann der Antragsteller nämlich nicht mit Sicherheit wissen, wie hoch die anrechenbaren Mittel sind, die berücksichtigt werden, und erst recht nicht, ob diese Einkünfte dem erforderlichen Schwellenwert entsprechen (siehe in diesem Sinne RAS, Entscheid Nr. 295 629 vom 17. Oktober 2023; RAS, Entscheid Nr. 282 243 vom 21. Dezember 2022 sowie den in vorliegender Angelegenheit bereits erfolgten Entscheid Ihre Rates Nr. 312.423 vom 3. September 2024).

Zu diesem Zweck kann sich die Beklagte vom Antragsteller oder jeder belgischen Behörde alle relevanten Dokumente und Informationen übermitteln lassen und kann den Antragsteller zu seinen Unterhaltsmitteln anhören, quod non in specie. Die Gegenseite hat somit auch die Tragweite von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes verkannt (in diesem Sinne RAS, Nr. 295.629 vom 17. Oktober 2023).

*Das erste Rechtsmittel ist begründet und reicht aus, um die angefochtene Entscheidung zu annullieren.*

3. ZWEITES RECHTSMITTEL auf Basis des Verstoßes gegen Artikel 20 AEUV, gelesen im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, sowie die Missachtung der Sorgfaltspflicht

10. Der Verfassungsgerichtshof hat in Bezug auf Art. 20 AEUV insbesondere im Hinblick auf das Urteil "Dereci" des EuGH vom 15. November 2011 (Große Kammer; C-256/11) Folgendes festgestellt:

„[...] nur ausnahmsweise, in der ganz besonderen Situation, dass ein Unionsbürger infolge nationaler Maßnahmen, die seinen Familienangehörigen das Recht auf Familienzusammenführung vorenthalten, gezwungen wäre, nicht nur das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sondern auch das der Union insgesamt zu verlassen, der Kern der Rechte, die er aus dem Unionsrecht ableitet, beeinträchtigt würde und seine Familienangehörigen sich auf diese Rechte berufen könnten, um dem Unionsbürger in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nachzureisen. Die Antwort auf die Frage, ob eine solche Situation vorliegt, erfordert nach der Rechtsprechung des EuGH eine Beurteilung der tatsächlichen Umstände jedes einzelnen konkreten Falls, wobei alle Umstände des Falles zu prüfen sind (EuGH, 6. Dezember 2012, C356/11 und C-357/11, O. und S., Rn. 47-56). Es ist dem Gesetzgeber nicht möglich, diese bei der Ausarbeitung abstrakter Normen generell vorzusehen. [...]“

Wenn sich aus den tatsächlichen Umständen eines konkreten Falles ergeben sollte, dass die Weigerung, einem Familienmitglied ein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Familienzusammenführung zu gewähren, dazu führen würde, dass einem Belgier der Genuss der wesentlichen Rechte, die ihm durch seinen Status als

Unionsbürger verliehen werden, vorenthalten würde, da er de facto gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, wäre es angebracht, die Anwendung der Bestimmung, aufgrund derer ein solches Recht auf Familienzusammenführung verweigert würde, auszuschließen“ (VerfGH, Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013, B.59.4., B.59.5. und B.59.6.; wir unterstreichen).

11. In mehreren seiner Urteile hat der EuGH in der Tat festgestellt, dass Art. 20 AEUV nationalen Maßnahmen entgegensteht, die dazu führen, dass dem Unionsbürger der tatsächliche Genuss der wesentlichen durch seinen Status verliehenen Rechte vorenthalten wird (in diesem Sinne insbesondere EuGH, Urteil vom 8. März 2011, Ruiz Zambrano, C-34/09, und EuGH, Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15), auch wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine Entscheidung handelt, mit der dem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, das Aufenthaltsrecht verweigert wird (in diesem Sinne insbesondere: EuGH, Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15; EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018, K.A. u. a., C-82/16; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020, R.H., C-836/18).

12. Während also die Bestimmungen des Vertrags über die Unionsbürgerschaft Drittstaatsangehörigen grundsätzlich keine Rechte verleihen, implizieren einige ganz besondere Situationen die Anerkennung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts gemäß diesem Art. 20 AEUV in Fällen, in denen eine solche Verweigerung die nützliche Wirkung der Unionsbürgerschaft eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verfehlten würde.

13. Der EuGH führte weiter aus, dass Art. 20 AEUV zwar nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berührt, sich auf eine Ausnahme von diesem abgeleiteten Aufenthaltsrecht zu berufen, die insbesondere mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit verbunden ist (in diesem Sinne: EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018, K.A. u.a., C-82/16), das bloße wirtschaftliche Ziel, die öffentlichen Finanzen zu schützen, eine solche Ausnahme nicht zulässt (vgl. in diesem Sinne: EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020, RH, C-836/18). Daraus folgt laut EuGH, dass die Mitgliedstaaten eine verfahrensrechtliche Pflicht zur sorgfältigen und individuellen Prüfung des ihnen vorgelegten Antrags haben.

14. Sie dürfen ihn mit anderen Worten nicht automatisch allein mit der Begründung ablehnen, dass der Zusammenführende nicht über ausreichende Mittel zur Besteitung des Lebensunterhalts verfügt, ohne proaktiv anhand der ihm übermittelten Angaben und gegebenenfalls nach Durchführung der sich als notwendig erweisenden Nachforschungen beurteilt zu haben, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, so dass das abgeleitete Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV gewährt werden müsste (siehe in diesem Sinne: EuGH, Urteil vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u.a., C-133/15; EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018, K.A. u.a., C-82/16; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020, RH, C-836/18).

Siehe ebenfalls in diesem Sinne das erste Rechtsmittel (s. supra).

15. Der EuGH bestätigte diese Rechtsprechung erst kürzlich und urteilte insbesondere, dass „Art. 20 AEUV dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einen Antrag auf Familienzusammenführung abzulehnen, der zugunsten eines Staatsangehörigen eines Drittstaats gestellt

wurde, Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, allein mit der Begründung, dass dieser Unionsbürger für sich und diesen Familienangehörigen nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, um keine Belastung für das nationale Sozialhilfesystem zu werden, ohne dass geprüft worden wäre, ob zwischen dem genannten Unionsbürger und seinem Familienangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis der Art besteht, dass im Fall der Verweigerung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für den Letzteren, derselbe Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union insgesamt zu verlassen, und ihm somit der tatsächliche Genuss der wesentlichen Rechte, die ihm sein Status als Unionsbürger verleiht, verwehrt wäre“ (EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022, Subdelegación del Gobierno en Toledo gegen XU (C-451/19) und QP (C-532/19)).

16. Die angefochtene Entscheidung lehnt es ab, dem auf der Grundlage von Artikel 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellten Antrag der Antragstellerin stattzugeben, weil diese nicht nachgewiesen hat, dass sie die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, in vorliegendem Fall, dass sie zu Lasten des Familienmitglieds im Herkunftsland war.

Aus der Begründung des angefochtenen Rechtsakts oder der Verwaltungsakte geht jedoch in keiner Weise hervor, dass die Beklagte das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Mutter/Tochter in der Weise analysiert hat, dass die zusammenführende Person gezwungen wäre, das gesamte Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, wenn der Antragstellerin das Aufenthaltsrecht verweigert werden sollte, dies im Hinblick auf Art. 20 AEUV.

17. Das Argument, dass das hier vor in der Rechtsprechung des EuGH beschriebene Abhängigkeitsverhältnis nur in sehr speziellen Situationen festgestellt werden kann und in denen eine Verweigerung des Aufenthalts für ein Familienmitglied eines solchen Bürgers dazu führen würde, dass der EU-Bürger gezwungen wäre, sein Familienmitglied, das Staatsangehöriger eines Drittstaats ist, zu begleiten und das gesamte Gebiet der Union zu verlassen, ist nicht geeignet, den Beklagten von seiner Pflicht zu entbinden, zu analysieren, ob ein solches Verhältnis besteht oder nicht.

Abschließend geht aus der Rechtsprechung des EuGH zwar hervor, dass der Antragsteller gegenüber der Verwaltungsbehörde zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet ist (siehe Urteil K.A. u.a., C-82/16, §103), es

gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass diese Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit auch die Pflicht zur ausdrücklichen Berufung auf Art. 20 AEUV oder eine Abhängigkeit umfassen würde.

18. Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin zur Unterstützung ihres Antrags eine Bescheinigung über die Anerkennung der Behinderung ihrer Mutter vor (Aktenstück 5) sowie eine Bescheinigung der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (Aktenstück 6), also Elemente, die zur Anerkennung eines solchen Verhältnisses führen könnte (in diesem Sinne RAS, Nr. 298.032 vom 30. November 2023).

Das zweite Rechtsmittel ist somit ebenfalls begründet.

4. DRITTES RECHTSMITTEL auf Basis des Verstoßes gegen Artikel 40ter §2, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

19. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass der EuGH im Rahmen der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 in einem Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-408/03 (EuGH, 23. März 2006, C-408/03, Kommission v. Belgien) sich mit der Voraussetzung befasst, dass der Unionsbürger – dabei gesagt seiend, dass der Belgier selbstredend Unionsbürger ist – nachweisen muss, dass er über ausreichende Existenzmittel verfügt, damit er und seine Familienangehörigen keine Last für das Sozialhilfesystem werden, und mit der Frage, ob für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 90/364/EWG, nur die persönlichen Einkünfte des Unionsbürgers, der das Aufenthaltsrecht beantragt, oder die seines Ehegatten oder eines Kindes dieses Bürgers oder auch die Einkünfte einer dritten Person, d. h. eines Partners, mit dem er in keiner rechtlichen Beziehung steht, die ihn zur finanziellen Unterstützung des Unionsbürgers verpflichtet, zu berücksichtigen.

Der EuGH entschied zum einen, dass eine Auslegung der Bedingung ausreichender Existenzmittel im Sinne der Richtlinie 90/364/EWG, wonach der Unionsbürger selbst über solche Mittel verfügen muss, ohne dass er sich dabei auf die Mittel eines ihn begleitenden Familienmitglieds berufen kann, dieser Bedingung eine Anforderung bezüglich der Herkunft der Mittel hinzufügen würde, die einen

unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung des Grundrechts auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit darstellen würde, unter Verweis auf die Lehren aus dem Urteil in der Rechtssache Zhu und Chen (EuGH, 19. Oktober 2004, C200/02, Zhu und Chen), und zum anderen, dass bei der Anwendung der Bedingung der ausreichenden Existenzmittel im Sinne der Richtlinie 90/364/EWG die Einkünfte eines Partners, mit

dem keine rechtliche Beziehung besteht, die eine Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung mit sich bringen würde, nicht ausgeschlossen werden können (EuGH, 23. März 2006, C-408/03, Kommission v. Belgien).

Darüber hinaus erwägt der EuGH, dass der Verlust ausreichender Existenzmittel immer ein latentes Risiko darstellt, unabhängig davon, ob es sich um eigene Mittel handelt oder ob sie von einer dritten Person stammen, die sich verpflichtet hat, den Inhaber des Aufenthaltsrechts finanziell zu unterstützen. Die Herkunft dieser Mittel hat daher keinen automatischen Einfluss auf das Risiko, dass ein solcher Verlust eintritt, da die Verwirklichung eines solchen Risikos von einer Entwicklung der Umstände abhängt (EuGH, 23. März 2006, C408/03, Kommission gegen Belgien, Rdnr. 47; in diesem Sinne auch EuGH, 19. Oktober 2004, C-200/02, Zhu und Chen, Rdnr. 30 und EuGH, 10. Oktober 2013, C-86/12, Alokpa, Rdnr. 27).

20. Der EuGH bestätigte die oben genannte Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG und betonte, dass in Bezug auf die Frage, ob der Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfügt, das Wort "verfügt" in dieser Bestimmung „dahin auszulegen ist, dass es ausreicht, dass die Unionsbürger über solche Mittel verfügen, ohne dass [...] ein Drittstaatsangehöriger oder ein Drittstaatsangehöriger die Mittel zur Verfügung gestellt hat. Es werden keine Anforderungen an die Herkunft dieser Mittel gestellt, da diese insbesondere von dem Staatsangehörigen eines Drittstaats bereitgestellt werden können“ (EuGH, 16. Juli 2015, C-218/14, Singh e. a., Rn. 74).

Diese Rechtsprechung wurde auch vom EuGH mit Urteil vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache X gegen Belgischer Staat (C-302/18) bestätigt, wo er sich insbesondere mit der Bedürftigkeitsprüfung befasste, die ein Mitgliedstaat gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG verlangen kann, wobei zu beachten ist, dass die genannte Bestimmung Folgendes vorsieht:

« Aux termes de l'article 7, paragraphe 1, de la directive 2003/86/CE du Conseil, du 22 septembre 2003, relative au droit au regroupement familial (JO 2003, L 251, p. 12) : « 1. Lors du dépôt de la demande de regroupement familial, l'État membre concerné peut exiger de la personne qui a introduit la demande de fournir la preuve que le regroupant dispose : [...] c) de ressources stables, régulières et suffisantes pour subvenir à ses propres besoins et à ceux des membres de sa famille sans recourir au système d'aide sociale de l'État membre concerné. Les États membres évaluent ces ressources par rapport à leur nature et leur régularité et peuvent tenir compte du niveau des rémunérations et des pensions minimales nationales ainsi que du nombre de membres que compte la famille »».

Der EuGH stellte in diesem Urteil fest, dass „[...] sich aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 ergibt, dass nicht die Herkunft der Mittel, sondern ihr dauerhafter und ausreichender Charakter unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Betroffenen ausschlaggebend ist“ (Rn. 40).

Der EuGH betonte weiter, dass „die Prüfung des Wortlauts, des Zwecks und des Kontexts von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109, insbesondere im Hinblick auf die vergleichbaren Bestimmungen der Richtlinien 2004/38 und 2003/86, ergibt, dass die Herkunft der in dieser Bestimmung genannten Mittel für den betreffenden Mitgliedstaat kein entscheidendes Kriterium für die Prüfung ist, ob diese Mittel dauerhaft, regelmäßig und ausreichend sind“ (Rn. 41) und dass „[...] Es Sache der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist, die individuelle Situation des Antragstellers, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragt, insgesamt konkret zu analysieren und zu begründen, warum seine Existenzmittel ausreichend sind oder nicht und eine gewisse Dauerhaftigkeit und Kontinuität aufweisen oder nicht, damit der Antragsteller nicht zu einer Belastung für den Aufnahmemitgliedstaat wird“ (wir unterstreichen).

21. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beachtung des Willens des Gesetzgebers, der die Familienzusammenführungen gemäß Artikel 40ter und nunmehr Artikel 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Familienzusammenführungen gemäß Artikel 10 und 10bis desselben Gesetzes einer gemeinsamen Regelung unterwerfen wollte, die die gleiche Bedeutung hat in Bezug auf die Mittel zur Besteitung des Lebensunterhalts, über die der Zusammenführende verfügen muss. Dies führt zu einer Auslegung dieser in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt

*Bedingung in Übereinstimmung mit den oben erläuterten Lehren des EuGH (in diesem Sinne RAS, Nr. 286 119 vom 14. März 2023).*

*Mit anderen Worten: Die oben genannte Bestimmung erlaubt es in dieser Auslegung nicht, Ressourcen beim Zusammenführenden aus dem entscheidenden Grund auszuschließen, dass diese Ressourcen von einer anderen Person als dem Zusammenführenden stammen.*

22. *In casu hat die Antragstellerin vollständige Unterlagen hinterlegt, worunter eigene Arbeitsverträge beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und eigene Lohnzettel (Aktenstück 7), die dauerhaft, regelmäßig und ausreichend sind.*

*Dennoch stellt die Gegenpartei eine stereotype und übereilte Anlage 20 aus.*

23. *Da die Gegenseite diese Unterlagen und diese Ressourcen nicht berücksichtigt hat, missachtet sie die obengenannte Bestimmung, sprich Artikel 40ter §2, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.*

*Daher verstößt die angefochtene Entscheidung gegen die im Klagegrund genannten Bestimmungen und muss für nichtig erklärt werden.*

5. *VIERTES RECHTSMITTEL – auf Basis des Verstoßes gegen die Artikel 40bis und 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formale Begründung von Verwaltungsakten*

24. Gemäß Artikel 40bis, §2, Absatz 1, 3° des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gelten die Nachkommen und die Nachkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners gemäß 1° oder 2°, die mindestens einundzwanzig Jahre alt sind, als Familienangehörige des Unionsbürgers, wenn sie zu Lasten von ihm sind.

25. *In Bezug auf die Bedingung, zu Lasten („à charge“) zu sein, erinnert Ihr Rat daran, dass der Nachweis, dass der Antragsteller zu Lasten ist, zwar mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden kann, dieser jedoch nachweisen muss, dass er die materielle Unterstützung des Zusammenführenden benötigte, um seine Grundbedürfnisse in seinem Heimat- oder Herkunftsland zum Zeitpunkt der Antragstellung zu decken (RAS, Nr. 296.628 vom 7. November 2023).*

*Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts wie folgt auszulegen sind: « en ce sens que l'on entend par « [être] à [leur] charge » le fait pour le membre de la famille d'un ressortissant communautaire établi dans un autre État membre au sens de l'article 43 CE, de nécessiter le soutien matériel de ce ressortissant ou de son conjoint afin de subvenir à ses besoins essentiels dans l'État d'origine ou de provenance de ce membre de la famille au moment où il demande à rejoindre ledit ressortissant. [...] » (Siehe C.J.C.E., 9. Januar 2007, C-1/05, Yunying Jia/SCHWEIDEN).*

*Die Bedingung, dass der Zusammenführende zu Lasten sein muss, wie in Artikel 40bis, § 2, Absatz 1, 3° des oben genannten Gesetzes festgelegt, auf den Artikel 40ter desselben Gesetzes verweist, muss im Lichte der europäischen Rechtsprechung verstanden werden.*

26. *In vorliegendem Fall hat die Antragstellerin sowohl zahlreiche Überweisungen als auch ein erklärendes Schreiben vom 27. November 2023 hinterlegt, welches ausreichend zeigt, dass sie bereits im Ursprungsland KOSOVO zu Lasten ihrer belgischen Familie war (s. Verwaltungsakte). Im Gegensatz zu den Äußerungen in der angefochtenen Entscheidung geht klar aus diesen Unterlagen hervor, wer hier wen und zu welchem Zweck unterstützt hat.*

*In dem die Gegenseite lakonisch schreibt, dass „Die ehrenwörtliche Erklärung kann nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich deklarative Charakter hat und nicht durch Belege gestützt wird“, missachtet diese ihre Begründungspflicht, da diese ehrenwörtliche Erklärung sich gerade auf die Belege stützt (u.a. die Überweisungen), die der Akte beigelegt sind.*

27. *Das letzte Rechtsmittel ist somit ebenfalls begründet, sodass die angefochtene Entscheidung annulliert werden muss.“*

2.2. Der Rat für Ausländerstreitsachen (nachfolgend: der Rat) merkt an, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 vorsehen, dass die Entscheidungen der Behörden ausdrücklich begründet werden müssen, dass die Begründung die rechtlichen und die faktischen Erwägungen angeben müssen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dass diese Begründung hinreichend sein muss.

Der Zweck dieser ausdrücklichen Begründungspflicht besteht darin, den Bürger auch dann, wenn eine Entscheidung nicht angefochten wurde, über die Gründe zu informieren, aus denen die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung getroffen hat, damit er beurteilen kann, ob es Gründe für die

Einlegung der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gibt. Der Begriff "ausreichend", wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die auferlegten Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen.

Im vorliegenden Fall stellt der Rat fest, dass in dem angefochtenen Beschluss der ausschlaggebende Grund, auf dessen Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, angegeben wird. Der Rat weist darauf hin, dass der Beauftragte in dem angefochtenen Beschluss auf die geltenden Bestimmungen verwiesen und deutlich erläutert hat, dass er einen Aufenthalt der antragstellenden Partei von mehr als drei Monaten ablehnt, weil die antragstellende Partei die Bedingungen gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes nicht erfüllt. In dem angefochtenen Beschluss wird konkret festgestellt, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, dass sie in ihrem Herkunftsland mittellos war oder dass ihre Mittel nicht ausgereicht haben, um für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und dass sie finanzielle oder materielle Hilfe von der betreffenden Person erhalten hat. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die antragstellende Partei keinerlei Unterlagen über ihre finanzielle Lage in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland vorgelegt hat. Der Beauftragte hat dabei erläutert, auf Basis welcher Argumentation er beschlossen hat, dass die vorgelegten Beweisstücke das Urteil, dass die antragstellende Partei die Bedingungen erfüllt, nicht zulassen. Es wird nämlich erläutert, dass was das Erklärungsschreiben zu den Geldsendungen und die in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Sendungen betrifft, diese von Dritten verschickt wurden. Der Beauftragte urteilt daher, dass es keinen Nachweis dafür gibt, dass das gesendete Geld von der Person stammt, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet. Die ehrenwörtliche Erklärung kann nach Ansicht des Beauftragten nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich deklarativen Charakter hat und nicht durch Belege gestützt wird. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Bescheinigung des Roten Kreuzes vom 18. Januar 2024 begründet, dass diese nicht beweist, dass die antragstellende Partei zu Lasten der Person ist, die ihr in ihrem Ursprungsland das Recht eröffnet. Diese Begründung ist stichhaltig und tragfähig. Sie ermöglicht es der antragstellenden Partei, ihre Rechtsmittel gegen den angefochtene Beschluss in voller Kenntnis der Sachlage zu verfolgen.

Da die antragstellende Partei geltend macht, dass der jetzige angefochtene Beschluss knapper begründet sei als die zuvor vom Rat für nichtig erklärte Beschluss vom 24. Mai 2024, und dass nunmehr weder eine Begründung hinsichtlich des Einkommens/der Existenzmittel der betreffenden Person vorliege noch eine Bedarfsanalyse durchgeführt worden sei, ist festzustellen, dass der angefochtene Beschluss allein auf der stichhaltigen Feststellung beruht, dass sie nicht nachgewiesen hat, dass sie in ihrem Herkunftsland mittellos war oder dass ihre Mittel nicht ausreichten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und dass sie von der betreffenden Person finanzielle oder materielle Hilfe erhalten hat. In Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 40ter des Ausländergesetzes (vgl. unten) ist dieser Grund bereits ausreichend, um den angefochtenen Beschluss zu stützen, und stellt er daher den ausschlaggebenden Grund des angefochtenen Beschlusses dar. Wie im Folgenden dargelegt wird, gelingt es der antragstellenden Partei nicht, diesen Grund zu widerlegen. Die Kritik der antragstellenden Partei, wie sie auch in ihrer Argumentation unter dem zweiten und dritten Rechtsmittel enthalten ist, bezüglich einer (unzulänglichen) Prüfung der Existenzmittel und Bedarfsanalyse, die nicht in dem aktuellen angefochtenen Beschluss enthalten sind und somit nicht Teil davon sind, kann daher nicht zur Nichtigkeitsklärung des aktuellen angefochtenen Beschlusses führen.

Darauf wird auch in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen:

*„Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen.“*

Eine Verletzung der offiziellen Begründungspflicht gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991, liegt nicht vor.

2.3. Im vorliegenden Fall stellte die antragstellende Partei einen Antrag auf Familienzusammenführung im Namen ihrer belgischen Mutter gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes.

Die antragstellende Partei ist eine direkte Verwandte in absteigender Linie der belgischen betreffenden Person und hat das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet. Gemäß Artikel 40ter § 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes muss die antragstellende Partei in diesem Fall nachweisen, dass sie im Herkunftsland zu Lasten der belgischen betreffenden Person war.

Die beklagte Partei ist der Ansicht, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist. In diesem angefochtenen Beschluss wird wie folgt begründet:

*„Die betreffende Person weist nämlich nicht stichhaltig nach, dass sie in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland mittellos war oder ihre Mittel nicht ausgereicht haben, um für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und dass sie finanzielle oder materielle Hilfe der Person, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet, in Anspruch genommen hat. Außerdem hat die betreffende Person keinerlei Unterlagen über ihre finanzielle Lage in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland vorgelegt. Was das Erklärungsschreiben zu den Geldsendungen und die in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Sendungen betrifft, wurden diese von Dritten verschickt. Folglich gibt es keinen Nachweis dafür, dass das gesendete Geld von der Person stammt, die ihr das Recht auf Aufenthalt eröffnet. Die ehrenwörtliche Erklärung kann nicht berücksichtigt werden, da sie lediglich deklarativen Charakter hat und nicht durch Belege gestützt wird.“*

*Die Bescheinigung des Roten Kreuzes vom 18.1.2024 beweist nicht, dass die betreffende Person zu Lasten der Person ist, die ihr in ihrem Ursprungsland das Recht eröffnet.“*

Die antragstellende Partei ist mit dieser Beurteilung nicht einverstanden. Sie macht geltend, dass in diesem Fall ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, und verweist auf die Unterlagen, die ihrem Antrag auf Aufenthalt beigelegt sind. Sie ist der Ansicht, dass die vorgelegten Dokumente hinreichend belegen, dass sie bereits im Herkunftsland zu Lasten ihrer belgischen Familie war und dass aus diesen Dokumenten klar hervorgeht, wer wen zu welchem Zweck unterstützt hat. Mit der lakonischen Begründung, dass die ehrenwörtliche Erklärung nicht berücksichtigt werden könne, weil sie nur deklarativen Charakter habe und nicht durch Beweisstücke belegt sei, missachtet die beklagte Partei ihrer Ansicht nach ihre Begründungspflicht, da diese ehrenwörtliche Erklärung gerade auf den der Akte beigefügten Beweisstücken (einschließlich der Überweisungen) beruhe.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, dass es für die in Artikel 40b Absatz 2 des Ausländergesetzes genannte Bedingung des „Zulastenseins“ von der betreffenden Person, keine gesetzliche Beweisregelung gibt und der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen somit frei ist. Diese freie Tatsachenfeststellung und -beurteilung bedeutet, dass die zuständige Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen beurteilen kann, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen nachweist. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat eine marginale Rechtmäßigkeitsprüfung vor.

Was die Auslegung der Bedingungen des „Zulastenseins“ anbelangt, so ist auf die Rechtsprechung des Staatsrats zu verweisen. Konkret hat dieses Rechtsprechungsorgan festgestellt, dass für den Verwandten in absteigender Linie eines Belgiers keine zusätzlichen Bedingungen zu den Artikeln 40bis und 40ter des Ausländergesetzes hinzukommen, indem der Nachweis verlangt wird, dass der Familienangehörige, der Drittstaatsangehöriger ist, bereits in seinem Staatsangehörigkeits- oder Herkunftsland von der materiellen Hilfe der betreffenden Person abhängig war (vgl. Staatsrat 12. November 2013, Nr. 225.447).

Da die Bedingung des „Zulastenseins“ im Sinne von Artikel 40ter § 2 des Ausländergesetzes einen bestehenden Zustand voraussetzt, hat der Staatsrat bereits bestätigt, dass es nicht ausreicht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Lasten der belgischen betreffenden Person ist. Dies sollte auch zum Zeitpunkt des Beschlusses über diesen Antrag noch der Fall sein. Bei dem Beschluss kann daher die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Antragsteller über ein eigenes Einkommen verfügt und daher nicht (mehr) zu Lasten der belgischen betreffenden Person ist. Darüber hinaus hat der Staatsrat diesen Standpunkt auch in der späteren Rechtsprechung bestätigt (vgl. Staatsrat 28. März 2022, Nr. 253.373; Staatsrat 26. März 2024, Nr. 259.251).

Schließlich sei auf den Entscheid des Staatsrats Nr. 260.507 vom 19. August 2024 verwiesen, in dem wie folgt geurteilt wurde:

*„Der Rat für Ausländerstreitsachen verstößt daher nicht gegen Artikel 40bis des Ausländergesetzes nicht, wenn er unter anderem mit Verweis auf den Entscheid Reyes feststellt, dass bei der Prüfung, ob ein Ausländer von einem Familienangehörigen abhängig ist, zu beurteilen ist, ob der Ausländer angesichts seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht in der Lage ist, seine Grundbedürfnisse zu decken, wobei die Notwendigkeit der Unterstützung im Ursprungs- oder Herkunftsland zum Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung mit der betreffenden Person bestehen muss. Der Rat für Ausländerstreitsachen legt auch den Entscheid Reyes nicht falsch aus, wenn er urteilt, dass dieser Entscheid lediglich zeigt, dass die Frage, ob die betroffene Person theoretisch arbeiten könnte, unerheblich ist, und wenn er zu diesem Punkt feststellt, dass die Antragsstellerin zum Zeitpunkt ihres Antrags bereits tatsächlich in Belgien gearbeitet hat und somit in der Lage war, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und nicht als zu Lasten angesehen werden kann.“*

Die antragstellende Partei rügt die Beurteilung der beklagten Partei, ohne dass es ihr gelingt, die konkreten Gründe des angefochtenen Beschlusses zu entkräften. Sie kann nämlich nicht widerlegen, dass sie keine Unterlagen über ihre finanzielle Situation in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland vorgelegt hat. In dem angefochtenen Beschluss wird ferner ausdrücklich erläutert, dass die in dem Erklärungsschreiben genannten Geldüberweisungen und die in den Jahren 2022 und 2023 getätigten Überweisungen von Dritten vorgenommen wurden, was die antragstellende Partei an sich nicht bestreitet. Die antragstellende Partei weist auf die ehrenwörtliche Erklärung hin, aber der Beaufragte urteilt zu Recht, dass ihm keine Beweise dafür vorlagen, dass das überwiesene Geld von der betreffenden Person stammte, und stellt zu Recht fest, dass die ehrenwörtliche Erklärung nicht berücksichtigt werden könne, da sie nur deklarativen Charakter habe und nicht durch Beweisstücke belegt sei. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Bescheinigung des Roten Kreuzes vom 18. Januar 2024 begründet, dass diese nicht beweist, dass die antragstellende Partei zu Lasten der Person ist, die ihr in ihrem Ursprungsland das Recht eröffnet.

Der Umstand, dass die antragstellende Partei auch Unterlagen über die Behinderung ihrer Mutter sowie eine Bescheinigung des Dienststelle für selbstbestimmtes Leben vorgelegt hat, die nach Ansicht der antragstellenden Partei ein Abhängigkeitsverhältnis belegen, kann jedoch im Licht der oben genannten Rechtsprechung des Staatsrats nichts an der Feststellung ändern, dass die antragstellende Partei tatsächlich nachweisen muss, dass sie in ihrem Herkunftsland auf die materielle Hilfe der betreffenden Person angewiesen war, um ihre eigenen Grundbedürfnisse zu decken, was ihr jedoch nicht gelungen ist.

In Bezug auf die Kritik, die u. a. im zweiten und dritten Rechtsmittel enthalten ist und die sich auf eine (unzulängliche) Prüfung der Existenzmittel und eine Bedarfsanalyse, die in dem vorliegenden angefochtenen Beschluss nicht enthalten sind, wird unter Bezugnahme auf die Feststellungen unter 2.2. (oben) betont, dass der vorliegende angefochtene Beschluss ausschließlich auf der stichhaltigen Feststellung beruht, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, dass sie in ihrem Herkunftsland bedürftig war oder dass ihre Mittel nicht ausreichten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und dass sie von der betreffenden Person finanzielle oder materielle Hilfe erhalten hat. Dieser Grund ist bereits ausreichend, um den angefochtenen Beschluss zu stützen, und stellt daher den entscheidenden Grund des angefochtenen Beschlusses dar. Die Kritik der antragstellenden Partei hinsichtlich einer unzulänglichen Prüfung der Existenzmittel und einer Bedarfsanalyse u. a. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann daher nicht zur Aufhebung des vorliegenden angefochtenen Beschlusses führen.

Die antragstellende Partei weist nicht nach, dass beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Artikel 40b § 2 oder 40a oder 42 des Ausländergesetzes oder gegen Artikel 20 AEUV und die Begründungspflicht verstoßen wurde.

2.4. Der Sorgfaltsgrundsatz - den der Antragsteller ebenfalls als verletzt betrachtet - verpflichtet die Behörden, ihre Beschlüsse sorgfältig vorzubereiten und sie auf eine korrekte Untersuchung des Sachverhalts zu stützen (Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954; Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411). Die Wahrung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet daher, dass sich die Verwaltung bei ihres

Beschlusses auf alle Informationen in der Akte und alle darin enthaltenen relevanten Dokumente stützen muss.

Angesichts der vorstehenden Feststellungen ist nicht ersichtlich, dass der Beaufragte den angefochtenen Beschluss nicht gründlich vorbereitet hat oder dass er ein beliebiges, zweckdienliches, vom Antragsteller vorgelegtes Beweisstück übersehen oder falsch beurteilt hat. Es kann folglich nicht beschlossen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz verkannt wurde.

2.5. Die Klagegründe sind unbegründet.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

## AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

### Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

## **Artikel 2**

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Oktober zweitausendfünfundzwanzig verkündet von:

H. CALIKOGLU,

Dienstuender Präsidentin, Richterin für  
Ausländerstreitsachen

R. VAN DAMME,

Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

R. VAN DAMME

H. CALIKOGLU